

Festsetzungen gem. § 9, Abs. 1 und 7 des Baugesetzbuches

0. Räumlicher Geltungsbereich

siehe Plan

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Baugebiet:

2.1.1 zulässige Anlagen

reines Wohngebiet

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

siehe BNVO § 3 (2)

siehe BNVO § 3 (2)

1.2 Baugebiet:

2.2.1 zulässige Anlagen

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1.3 Baugebiet:

2.3.1 zulässige Anlagen

2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1. Maß der baulichen Nutzung:

1.4 Zahl der Vollgeschosse

zwingend

1.5 Grundflächenzahl

siehe Plan

1.6 Geschossflächenzahl

siehe Plan

1.7 Baumassenzahl

entfällt

1.8 Grundflächen der baulichen Anlagen

entfällt

2. Bauweise:

2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

siehe Plan

2.3 Stellung der baulichen Anlagen

siehe Plan

3. Mindestgröße, die Mindestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstücke

entfällt

4. Flächen für Nebenanlagen die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahren.

siehe Plan

Garagen u. Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. Flächen für den Gemeinbedarf

entfällt

6. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen

gesamter Geltungsbereich

7. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden konnten, errichtet werden dürfen

entfällt

8. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.

entfällt

9. besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.

entfällt

10. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind u. ihre Nutzung

entfällt

11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

siehe Plan

12. Versorgungsflächen

siehe Plan

13. die Führung von Versorgungsanlagen u. -leitungen

siehe Plan

14. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen

entfällt

15. öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

entfällt

16. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.

entfällt

17. Flächen für Aufschüttungen, Ablagerungen oder für die Gewinnung von Steinen, Ecken und anderen Bodenschätzen

entfällt

18. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

entfällt

19. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen

entfällt

20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

entfällt

21. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen

siehe Plan

22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen

entfällt

23. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

entfällt

24. von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zutreffenden Vorkehrungen.

entfällt

25. einzelnen Flächen oder für ein Bebauungsplan-  
gebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land-  
oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten  
Flächen.

- a) die nicht überbaubaren Flächen sind mit ein-  
heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen
- b) der vorh. Baum- und Strauchbestand ist, soweit  
er die Bebauung nicht behindert, zu erhalten.

26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stütz-  
mauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkör-  
pers erforderlich sind.

nach Straßenprojekt

27. Höhenlage der baulichen Anlagen

nach Straßen- und  
Kanalprojekt

28. Gebiete, in denen die Errichtung von Hausschutz-  
räumen vom Minister des Innern empfohlen wird.

gesamter Geltungs-  
bereich

# PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

Raumlicher Geltungsbereich		Straßenverkehrsflächen öffentlich
WR		Fahrbahn
WA		Gehweg
MD		Radweg
MI		Fußweg
GE		Straßenbegleitgrün Mittelstreifen
GI		Private Straßen- und Wegeflächen
SW		Flächen für Bahnanlage
SO		öffentliche Parkflächen
		Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
		Flächen für Versorgungsanlagen
		Umformerstation
Abgrenzung unterschiedl Nutzung		
Bestehende Gebäude		
Geplante Gebäude		
Flächen für Stellplätze und Garagen		Freileitung mit Masten
Stellplätze		Freileitung mit Schutzstreifen
Garagen mit Baulinie		E --- Elektrizitätsleitung
Baugrenze		W --- Wasserleitung
		O-A-f- Abwasserleitung
		F --- Fernmeldeleitung
Müllsammelpunkt		G --- Gasleitung
Bergs I. falt II		Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Zwingend		
GRZ 04		Grünflächen öffentlich
GFZ 08		Grünfläche privat
BMZ 30		Parkanlagen
		Sportplatz
		Zeltplatz
		Spielplatz
		Friedhof
		Bestehende Waldflächen
		Bäume
		Straucher vorhanden
		Straucher
		Wasserflächen
		Fläche für Landwirtschaft
		Fläche für Forstwirtschaft
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeindebedarf		Naturschutzgebiet
Schule		Landschaftsschutzgebiet
Kindergarten		Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Aufnahme von Festsetzungen über die Äußere Gestaltung der Baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 3 BauGB

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB  
1 Flächen , bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Äußere Einwirkungen erforderlich sind

Flächen , bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

2 Flächen , unter denen der Bergbau umgeht

Flächen , die für den Abbau von Mineralienbestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

FÜR DFN GESAMMTEN GELTUNGSBEREICH GELTEN  
DIE BESTIMMUNGEN DER WASSERSCHUTZZONE III

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

IM GESAMTEN PLANBEREICH ABBAU AUF STEINKOHLE JEDOCH NICHT VOR DEM JAHRE 2000

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

DRAINAGEWASSER DARF NICHT IN DIE SCHMUTZWASSERKANALISATION EINGELEITET WERDEN .  
DIE VERSIEGELUNG VON FLÄCHEN IST AUF EIN MINDESTMAß ZU BESCHRÄNKEN

# BEBAUUNGSPLAN

## - SATZUNG -

GEMEINDE: UBERHERRN  
ORTSTEIL: BERUS

WOHNGEBIET "KLENSCH"

M. 1:500

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen vom 1.08.1988 bis zum 1.09.1988 . Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung vom Gemeinderat am 09.02.1989 beschlossen .

Überherrn den 10.04.1989  
Der Bürgermeister  
gec. Burz

Dieser Bebauungsplan wurde mit Schreiben der Gemeinde vom 10.04.89 gemäß § 11 Abs. 1,2 Halbsatz , BauGB , angezeigt .

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht  
( § 1, Abs 3 Satz 1 BauGB )

SAARLAND  
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen  
Az. D 6 CIS-512/199 Co 7/84  
im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß 11 Abs 3 wurde ortsüblich bekanntgemacht am 16.06.89  
Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft

Überherrn den 16.06.89  
Der Bürgermeister

gec. Ley  
Beigeordneter